



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

4 Bs 137/17
6 E 6478/17

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2:

,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
- Polizei -

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 4. Senat, am 2. Juli 2017 durch

beschlossen:

Das Verfahren der Antragstellerin zu 2 wird eingestellt. Das Verfahren des Antragstellers zu 1 wird eingestellt, soweit dieser das Verfahren für erledigt erklärt hat. Insoweit ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28. Juni 2017 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung wirkungslos.

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens jeweils zur Hälfte. Die Antragstellerin zu 2 trägt die Hälfte der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Im Übrigen verbleibt es bezüglich des Antragstellers zu 1 bei der Kostenentscheidung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 28. Juni 2017.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zur Duldung ihrer geplanten Veranstaltung im Volkspark Altona zu verpflichten.

Die Antragsteller sind Anmelder und vorgesehene Leiter der im Volkspark Altona beabsichtigten Dauerprotestveranstaltung zum G 20-Gipfel. Sie beantragten im Mai 2017 eine Sondernutzungserlaubnis für die große Spielwiese des Volksparks Altona zur Errichtung eines Protestcamps „Langzeitprotest gegen G 20 - Dauerversammlung mit Campbegleitung“ für ca. 5.000 Personen und zeigten am 21. Juni 2017 die Veranstaltung („Eine andere Welt ist möglich – fangen wir an, sie zu gestalten!“) außerdem als Kundgebung an. Diese solle vom 28. Juni bis zum 9. Juli 2017 mit jeweils 3-tägigem Auf- und Abbau stattfinden und Tag und Nacht durchgeführt werden. Die großen Veranstaltungszelte sollten für Meinungskundgabe und Diskussion rund um die Uhr zu den vielfältigen Themenbereichen des G 20-Gipfels genutzt werden, die kleinen Zelte sollten zum einen ein aus der Luft sichtbares Protestbild formen. Zum anderen würden sie kreativ mit Parolen, Fahnen, Transparenten zu den verschiedenen Protestthemen gestaltet und so aufgestellt, dass in ihrer Mitte verschiedene kleine Räume entstünden, in

denen Themen diskutiert werden könnten. Im Übrigen seien u.a. Toiletten, Dusch- und Waschräume, Stromversorgung, Abfallentsorgung sowie nichtkommerzielle Versorgungseinrichtungen (Volksküchen) vorgesehen. Zudem dienten die kleineren Zelte als notwendige Rückzugsräume für Helfer und Teilnehmer, die dauerhaft anwesend seien. In den einzelnen „Barrios“ befänden sich Versammlungsplätze und Veranstaltungszelte als dezentral organisierte Orte der politischen Meinungsbildung. Geplant seien u.a. Sleep-Ins für den Frieden und eine gerechte Welt, 24-Stunden-Lesungen und Dauer-Mahnwachen. Aufgrund der Dauer der Protestveranstaltung rund um die Uhr benötigten die Teilnehmenden und die Helfer Ruhezeiten. Damit auch die aus der ganzen Welt anreisenden Delegationen die Aussage der Dauerversammlung sehen könnten, sollten die Zelte so angeordnet werden, dass sie den Schriftzug „#NO G20“ ergäben. Von der Versammlungsfreiheit seien nicht nur Versammlungen im engeren Sinne geschützt, sondern auch vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Das Camp als Ganzes stelle einen Protest gegen den Gipfel dar.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 teilte die Versammlungsbehörde der Antragsgegnerin mit, dass es sich bei der Veranstaltung, wie sie sich aus dem aktuellen Konzept vom 26. Juni 2017 ergebe, nicht um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG handele und daher das Bezirksamt Altona der Antragsgegnerin zuständig sei. Dieses hatte bereits mit Bescheid vom 14. Juni 2017 eine Sondernutzungserlaubnis u.a. unter Berufung auf die Grünanlagenverordnung und die Bedeutung des Teils des Volksparks als Gartendenkmal im Sinne des Denkmalschutzrechts abgelehnt. Hiergegen legten die Antragsteller Widersprüche ein, über die noch nicht entschieden wurde.

Am 27. Juni 2017 haben die Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Die Antragsteller haben beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die Durchführung der mehrtägigen Veranstaltung „Langzeitprotest gegen G 20 – Dauerversammlung mit Campbegleitung“ auf der Spielwiese des Altonaer Volksparks für die Zeit vom 28. Juni bis 9. Juli 2017 gemäß der Anmeldung vom 21. Juni 2017 in der Fassung des aktualisierten Konzeptes vom 26./27. Juni 2017 mit bis zu ca. 5.000 Teilnehmern zu dulden,
2. die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Aufbau der Bühne, der Zelte und der Infrastruktur entsprechend dem eingereichten Aufbauplan ab 28. Juni 2017, 18:00 Uhr zu dulden.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Juni 2017 den Antrag der Antragsteller abgelehnt. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Der Antrag sei nicht begründet, da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hätten. Nach summarischer Prüfung unterfalle die von den Antragstellern angemeldete Versammlung bei der hier erforderlichen Gesamtschau aller Elemente nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG. Dem Schutzbereich unterfielen zwar das Motto und das von den Antragstellern formulierte Ziel der Veranstaltung. Auch der überwiegende Teil der in dem vorgelegten Ablaufplan genannten Veranstaltungen sei von der Versammlungsfreiheit geschützt. Allerdings bestünden Zweifel daran, dass die Antragsteller mit dem Ablaufplan die Planung einer mehrtägigen Versammlung glaubhaft gemacht hätten, da sich die meisten Ankündigungen auf Schlagworte und pauschale Beispiele bezögen, ohne dass eine konkrete zeitliche und örtliche Planung erkennbar wäre. Obwohl Zweifel an der Glaubhaftmachung bestünden, gehe das Gericht zugunsten der Antragsteller davon aus, dass die nach dem Vortrag geplanten Veranstaltungen zumindest überwiegend als Versammlung anzusehen seien. Soweit die Antragsteller vortrügen, das Camp sei in verschiedene Einheiten, sogenannte „Barios“, unterteilt, die selbstständig eigene Veranstaltungen in Zelten organisieren sollten, sei nicht sicher zu erkennen, dass es sich dabei um von der Versammlungsfreiheit geschützte Elemente handelte. Ein Teil der von den Antragstellern geplanten Infrastruktur und der nicht verbalen Ausdrucksformen unterfalle ebenfalls dem Schutz der Versammlungsfreiheit wie z.B. das Zirkuszelt und die Bühne, die für die Öffentlichkeit zugänglich seien und Veranstaltungsort verschiedener Veranstaltungen sein sollten. Gleiches gelte für die kleinen Versammlungszelte. Das Aufstellen von Zelten, in denen mehrere 100 Teilnehmer übernachten sollten, das Errichten von Duschen und einer Küche für die Teilnehmer seien hingegen nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt. Die Antragsteller hätten bereits nicht glaubhaft gemacht, dass die Ausgestaltung der Versammlung eine Anwesenheit auch in der Nacht erfordere. Es sei nicht erkennbar, dass für das Ziel der Meinungskundgabe eine Übernachtungsmöglichkeit in einem öffentlichen Park für mehrere tausend Personen über 12 Tage erforderlich sei. Ein inhaltlicher Bezug der Schlafzelte zu den Zielen der Veranstaltung ergebe sich auch nicht aus der geplanten Anordnung der Schlafzelte als Schriftzug „#NO G20“, da die äußere Anordnung der Zelte nichts an ihrem überwiegenden Zweck ändere, den Teilnehmern einen Rückzugsort und damit Ruhe und Erholung zu bieten.

In der erforderlichen Gesamtschau der tatsächlichen Elemente der Veranstaltung komme das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die nicht auf die Meinungskundgabe gerichteten Elemente überwögen. Danach handele es sich bei der geplanten

Versammlung nicht um eine durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlung, da aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters diejenigen Elemente überwiegen, die nicht dem Schutzzweck des Art. 8 Abs. 1 GG unterfielen. Es überwiege der nicht der Versammlungsfreiheit unterstehende Zweck, den Teilnehmern Unterkunft und Verpflegung in einem gemeinsamen Camp zur Verfügung zu stellen.

Hiergegen richtet sich die am 28. Juni 2017 zunächst von beiden Antragstellern eingelegte Beschwerde. Diese verweisen zur Begründung u.a. auf die das geplante Protestcamp im Hamburger Stadtpark betreffende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2017 (1 BvR 1387/17) und eine Aktualisierung des Programms.

Die Beteiligten haben am 30. Juni 2017 Kooperationsgespräche geführt und die Durchführung der Veranstaltung ggf. in geänderter Form und an einem anderen Ort erörtert. Die Antragstellerin zu 2 hat dann eine Versammlung für den von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Alternativstandort am Vornhornweg in Hamburg-Altona angemeldet. Mit Schriftsätzen vom 30. Juni 2017 haben die Antragstellerin zu 2 und die Antragsgegnerin das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Teilweise haben der Antragsteller zu 1 und die Antragsgegnerin das Verfahren in der Hauptsache ebenfalls übereinstimmend für erledigt erklärt. Der Antragsteller zu 1 hält im Übrigen seinen erstinstanzlichen Antrag aufrecht, soweit dieser die von heute bis zum 9. Juli 2017 geplante Versammlung betrifft, und beantragt hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die angemeldete Veranstaltung in gleicher Form auf der Alternativfläche zu dulden.

II.

1. Soweit die Antragstellerin zu 2 und die Antragsgegnerin das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das gesamte Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 ZPO in entsprechender Anwendung ist auszusprechen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts insoweit wirkungslos ist. Gleiches gilt, soweit der Antragsteller zu 1 und die Antragsgegnerin das Verfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, u.a. soweit gegenüber der bisherigen Planung bereits vier Tage (28.6.-1.7.2017) verstrichen sind.

2. Das Beschwerdegericht versteht das Begehren des Antragstellers zu 1, soweit es sich aus den Schriftsätzen vom 30. Juni 2017, vom 1. und vom 2. Juli 2017 ergibt, dahingehend, dass dieser unabhängig von der nun von der Antragstellerin zu 2 auf der

Alternativfläche begonnenen Veranstaltung weiter die auf der Spielwiese des Volksparks Altona ab heute geplante Veranstaltung - entsprechend seiner Anmeldung vom 21. Juni 2017 -durchführen (politische Dauerveranstaltung, Aufbau von mehr als 20 Funktionszelten, Aufbau von (kleinen) Zelten mit Schlafmöglichkeit, teilweise in Form eines Schriftzugs „#NO G20“, Mitbringen von Schlafutensilien, Aufbau einer selbstversorgenden Gemeinschaftsküche, Errichtung von Wasch- und Duschräumen) und diese im Falle des Erfolgs seines Rechtsschutzbegehrens - wie von Beginn an geplant - auf der Festwiese abhalten will. Insoweit begehrt er die Verpflichtung der Antragsgegnerin, diese Veranstaltung als Versammlung zu dulden. Hilfsweise begehrt er die Verpflichtung der Antragsgegnerin, dieselbe Veranstaltung auf der Alternativfläche am Vorhornweg zu dulden. Insoweit besteht weiter ein Rechtsschutzbedürfnis an dem Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers zu 1. Soweit er auf die gegenüber der Antragstellerin zu 2 ergangene „Teilbestätigung“ vom 30. Juni 2017 verweist, ist diese - wie er im Schriftsatz vom 2. Juli 2017 zu Recht einwendet - nicht gegenüber dem Antragsteller zu 1 wirksam, der seine Anmeldung am ausgewählten Ort ausdrücklich weiterverfolgt. Im Übrigen ist sie nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Die so verstandene zulässige Beschwerde des Antragstellers zu 1 hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller zu 1 hat die tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts mit seinem Vorbringen erschüttert, nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2017 (1 BvR 1387/17) sei das geplante Protestcamp als Versammlung anzusehen und genieße den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG. Zudem liege nun ein detailliertes Programm vor. Mit seinen Ausführungen hat der Antragsteller zu 1 die Erwägung des Verwaltungsgerichts, die aus Kundgabe- und kundgabefremden Elementen geplante bestehende Veranstaltung sei bei einer Gesamtbetrachtung nicht als Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG anzusehen, mit gewichtigen Argumenten in Frage gestellt.

Da der Antragsteller zu 1 die tragenden Gründe des Verwaltungsgerichts erschüttert hat, ist das Beschwerdegericht berechtigt, über die Beschwerde ohne die aus § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO folgende Beschränkung auf die Beschwerdebegründung zu entscheiden. Nach der vom Beschwerdegericht vorzunehmenden Vollprüfung ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts nicht zu ändern. Das Verwaltungsgericht hat den vom Antragsteller zu 1 begehrten Erlass der einstweiligen Anordnung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Dem zulässigen Hauptantrag des Antragstellers zu 1, die Antragsgegnerin nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Durchführung der Veranstaltung „Langzeitprotest gegen

G 20 - Dauerveranstaltung mit Campbegleitung“ auf der Spielwiese des Altonaer Volksparks für die Zeit vom 2. Juli 2017 bis zum 9. Juli 2017 gemäß der Anmeldung vom 21. Juni 2017 in der Fassung des aktualisierten Konzepts mit bis zu 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu dulden, ist nicht zu entsprechen (a). Auch der so verstandene Hilfsantrag, die Veranstaltung in gleicher Form auf der Alternativfläche durchzuführen, hat keinen Erfolg (b)

a) Der Antragsteller zu 1 hat nur teilweise einen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (aa). Soweit ein solcher besteht, fehlt es aber an einem Anordnungsgrund (bb).

aa) Der Antragsteller zu 1 hat glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 ZPO), dass das vom 2. Juli 2017 bis zum 9. Juli 2017 im Volkspark Altona geplante Protestcamp in seiner Gesamtheit - und nur darum geht es dem Antragsteller zu 1 - dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG zu unterstellen ist (1). Daraus folgt allerdings nicht, dass die Antragsgegnerin, wie vom Antragsteller zu 1 begehrt, den Aufbau und die Durchführung der geplanten Veranstaltung versammlungsrechtlich zu dulden hat (2).

(1) Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.6.2004, 1 BvR 19/04, BVerfGE 111, 147, juris Rn. 19). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 61 ff.). In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 63).

Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet auch das Recht, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Als Abwehrrecht, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zu Gute kommt, gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern so nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR

233/81 u.a., BVerfGE 69, 315, juris Rn. 61). Die Bürger sollen damit selbst entscheiden können, wo sie ihr Anliegen - gegebenenfalls auch mit Blick auf Bezüge zu bestimmten Orten oder Einrichtungen - am wirksamsten zur Geltung bringen können (BVerfG, Urt. v. 22.2.2011, 1, BvR 699/06, BVerfGE 128, 226, juris Rn. 64).

Nach diesem Maßstab ist die in der Anmeldung vom 21. Juni 2017 beschriebene Dauerkundgebung in ihrer Gesamtheit als eine dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende Versammlung zu behandeln.

Der Antragsteller zu 1 hat am 21. Juni 2017 eine Veranstaltung angemeldet, die nach seiner Darstellung als politisches Protestcamp geplant ist. Das Camp solle nicht nur ein praktischer, sondern vor allem ein ausdrücklich politischer Ort sein. Es habe überwiegenden Versammlungscharakter, da die Zusammenkunft gerade auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sei. Außer der Hauptbühne solle es verschiedene Veranstaltungszelte geben. Neben dem politischen Protest solle das Camp auch der Bildungsarbeit dienen. Es werde im Rahmen des Camps Workshops zu diversen Themen wie „Militarismus“, „Fluchtursachen“, „Krieg“, „Sexismus“ und „politische Jugendarbeit“ geben. Dabei würden Hauptveranstaltungen auf der Bühne stattfinden, aber auch die einzelnen „Barrios“ organisierten Versammlungen. Das Camp solle dabei nicht nur Schlafplätze bieten, sondern selbst Ausdruck der Meinungsbildung und Kundgabe sein. Es werde dort auch Dauermahnwachen, Vorträge, Workshops, Podiumsdiskussionen und Informationszelte geben, in denen die Menschen sich über aktuelle Geschehnisse und Proteste informieren könnten. In dem Camp wolle man eine solidarische Lebensweise vorleben, zu der neben der Meinungskundgabe maßgeblich auch das Aufstellen von Zelten gehöre, weil dies eine kollektive Herangehensweise an das Problem sei, im Einklang mit der Natur den Protest zu organisieren. In Opposition zu den G 20 habe das Camp einen dezidiert demokratischen Anspruch. Mehrere Machthaber aus den G 20 - Nationen schränkten die Menschenrechte ein, führten Kriege oder handelten nationalistisch. Das Camp solle zeigen, dass es Alternativen zu dieser Welt gebe. Während die G 20 für eine Politik der Umweltzerstörung stünden, sollten auf dem Camp konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, die zeigten, dass ein anderer Umgang mit der Natur möglich sei. Im Camp werde auf eine ökologische Durchführung und einen ökologischen Aufbau geachtet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kämen ohnehin - würden sie nicht mit Essen, Trinken, Toiletten und Wasser, Informationen und Ruhemöglichkeiten versorgt, bestehe die Gefahr von Chaos und temporärer Obdachlosigkeit sowie möglicherweise von massenhaften Gesundheitsproblemen. Man

rechne in Spitzenzeiten mit 3.000-7.000 Menschen, von denen nicht alle auf der Volksparkwiese nächtigen würden.

Dieser Inhalt und das Motto der als Protestcamp geplanten Veranstaltung eröffnen den Schutzbereich des Art. 8 GG. In den Schutzbereich des Grundrechts fallen auch bestimmte Anlagen und sonstige Mittel, derer sich der Antragsteller zu 1 zur Meinungskundgabe bedienen will. Bestimmte Veranstaltungen fallen dagegen nicht unter den Schutzbereich des Versammlungsrechts. Ob die im Rahmen der Dauerkundgebung geplante Infrastruktur u.a. für Zelte, die das Übernachten von bis zu 5.000 Personen ermöglichen sollen, Art. 8 GG unterfällt, ist offen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Der Inhalt und das Ziel der geplanten Meinungsäußerung, die der Antragsteller zu 1 selbst bestimmt, sind für sich genommen durch die Versammlungsfreiheit geschützt. Das Motto des Camps wird durch den von dem Antragsteller zu 1 als Anmelder der Veranstaltung hergestellten Bezug zu dem am 7./8. Juli 2017 stattfindenden G 20-Gipfel und das nachträglich eingereichte Programm sowie die geplanten Programmaktivitäten konkretisiert.

Die geplanten Veranstaltungen sind überwiegend ausweislich des mit dem Beschwerdeschriftsatz vom 29. Juli 2017 eingereichten Programms, das das Beschwerdegericht seiner Wertung zu Grunde legt, als Versammlung anzusehen. Danach sollen vormittags bis abends auf der Hauptbühne/Zirkuszelt und in Workshop- und „Barrio“-Zelten Veranstaltungen stattfinden, die Themen und Meinungsäußerungen mit Kundgabecharakter aufweisen, die dem Ziel und den Inhalten der von verschiedenen Teilnehmergruppen geplanten Veranstaltung entsprechen. Daher besteht kein Zweifel daran, dass jedenfalls die geplanten Veranstaltungen als Protest gegen die Politik der G 20 und als kritisches Gegenforum auf die Befassung mit politischen Themen im Sinne einer Vergewisserung von Überzeugungen unter den Teilnehmern und andererseits auf die Meinungskundgabe auch gegenüber Dritten ausgerichtet sind.

Soweit der Antragsteller zu 1 mit dem Konzept vom 26. Juni 2017 ausgeführt hat, in den sog. „Barrio-Zelten“ stehe der Meinungs austausch und das Erarbeiten von Positionen im Mittelpunkt, lässt sich seinem Vortrag allerdings nicht hinreichend deutlich entnehmen, ob diese für eine öffentliche Meinungsäußerung vorgesehen und auf die Kundgabe nach außen gerichtet sind. Der Antragsteller zu 1 betont selbst, dass es vor Ort entschieden werde, was die Barrios ausrichteten. Nur für einzelne ist ein zeitweises Programm vorgelegt worden (Jugendbarrio „Falken“, geplant für 150 Jugendliche und junge Erwachsene; Attac - Barrio), das u.a. zahlreiche Bildungsveranstaltungen enthält.

Zugunsten des Antragstellers zu 1 geht aber das Beschwerdegericht davon aus, dass diese auch für Interessierte zugänglich und daher auf Meinungskundgabe gerichtet sind, da der Antragsteller zu 1 ausgeführt hat, Menschen können sich über die Ziele und die Struktur der Dauerveranstaltung und der Proteste informieren.

Auch weitere von dem Antragsteller zu 1 gewählte Formen der Meinungskundgabe dürften dem Schutz des Art. 8 GG unterfallen:

Die vom Versammlungsrecht geschützten Veranstaltungen sind nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.10.2016, 1 BvR 458/10, NVwZ 2017, 461, juris Rn. 110). Damit ist u.a. auch das Verwenden von nicht die (verbale) Kundgabe im engen Sinne betreffenden Elementen vom Schutzbereich umfasst.

Danach sind unzweifelhaft die in den einzelnen Abschnitten des Camps geplanten Transparente, Fahnen, Stellschilder und Plakate als Beitrag zur kollektiven Meinungskundgabe anzusehen. Gleiches gilt für diejenigen Elemente, die in engem funktionalen Zusammenhang mit den an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Öffentlichkeit gerichteten Kundgebungen stehen bzw. die Verlautbarung der Meinungskundgabe erst ermöglichen. Dazu zählen das Zirkuszelt bzw. die Hauptbühne, die für die Öffentlichkeit zugänglich und Ort verschiedener Veranstaltungen sein sollen. Ebenso dürften die kleineren Versammlungszelte, in denen Informationen und politische Meinungsbildung zu den Themen der Veranstaltung in Auseinandersetzung mit dem G 20-Gipfel, zu dem Protest und zu der Arbeit und den Diskussionsthemen der teilnehmenden Organisationen angeboten werden, überwiegend der öffentlichen Meinungskundgabe dienen. Soweit der Antragsteller zu 1 den Aufbau von Toiletten vorgesehen hat, mögen diese ebenso wie das Sanitärzelt jedenfalls teilweise ebenfalls der Durchführung der Veranstaltung dienen.

Offen ist, ob die weitere vom Antragsteller zu 1 für das angemeldete Protestcamp geplante Infrastruktur wie Zelte, die zum Übernachten dienen sollen, und von Flächen für das Errichten eigener Zelte für bis zu 5.000 Personen sowie jedenfalls die Küche für diese Personenzahl vom Schutzbereich des Art. 8 GG erfasst werden. Denn der Antragsteller zu 1 hat mit seiner Anmeldung mitgeteilt, die Veranstaltung sei mit ca. 5.000 Personen zu dulden, tagsüber würden zeitweise etwa 3.000-7.000 Personen an Veranstaltungen teilnehmen. Angesichts der Dauer der Protestveranstaltung rund um die Uhr benötigten sowohl die Teilnehmenden als auch die Helfer Ruhezonen und die für einen dauerhaften Protest erforderliche Infrastruktur in Form u.a. von Wasch- und Duscheinrichtungen. Das

Camp solle dabei nicht nur Schlafplätze bieten, sondern selbst Ausdruck der Meinungsbildung sein. Mit der Beschwerde hat der Antragsteller zu 1 nun vorgetragen, (nur) etwa 300-1.000 Personen würden sich durchgängig im Camp aufhalten. Daraus lässt sich schließen, dass weiterhin ein erheblicher Teil der Fläche des Camps für Ruhe- und Schlafzelte vorgesehen ist. Aus dem Vortrag des Antragstellers zu 1 ergibt sich zwar, dass auch (Dauer-) Mahnwachen geplant sind, die für sich genommen ein zeitweises Ausruhen der Demonstrierenden erfordern können (vgl. dazu OVG Hamburg, Beschl. v. 22.6.2017, Seite 11 BA m.w.N.). Nach der eigenen Darstellung des Antragstellers zu 1 sind allerdings außerdem Ruhe- und Schlafmöglichkeiten für etwa 60 Helfer (30 Personen Küche, 10 Personen Brandwache, 20 Personen Sicherheit pro Schicht) erforderlich. Zudem geht er von Schlafmöglichkeiten für Dauerteilnehmerinnen und -teilnehmer aus aller Welt aus (Schriftsatz vom 29.6.2017, vom 1.7.2017). Aus welchem Grund der Antragsteller zu 1, der auch in der Beschwerdeinstanz an seinem Antrag vom 27. Juni 2017, die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Veranstaltung für bis zu 5.000 Personen zu dulden, festgehalten hat, nun in seinem Beschwerdeschriftsatz lediglich von 300 - 1.000 Personen ausgeht, die auch auf dem Gelände übernachten wollen oder müssen, hat er nicht nachvollziehbar dargelegt. Aber auch diese Personenzahl würde deutlich über eine bloße Mahnwache hinausgehen. Mit der Beschwerde hat der Antragsteller zu 1 noch einmal darauf hingewiesen, die Dauerteilnehmerinnen und -teilnehmer, Ordner und Helfer benötigten außerhalb ihres Schichtdienstes Ruhezeiten (kleine Zelte). Zudem geht der Antragsteller zu 1 ausweislich seines Konzepts vom 21. Juni 2017, das er insoweit nicht modifiziert hat, davon aus, dass das Camp zumindest auch Schlafplätze bieten und für Personen die Mitwirkung an anderen Protesten ermöglichen soll, die somit nicht dauerhaft an der Veranstaltung im Volkspark teilnehmen, auch wenn er anstrebt, diese bei seinen Veranstaltungen zu „halten“ (Schriftsatz v. 1.7.2017).

Ein inhaltlicher Bezug der Schlafzelte zu den Zielen der Veranstaltung ergibt sich auch nicht aus der geplanten Anordnung der Zelte zu dem Schriftzug „#NO G20“. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, der Antragsteller zu 1 habe nicht glaubhaft gemacht, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht das Schlafen in den Zelten, sondern allein eine politische Aussage durch die Anordnung der Zelte im Vordergrund stünde. Auch mit der Beschwerde ist der Antragsteller zu 1, der mit Schriftsatz vom 1. Juli 2017 darauf hinweist, es sollten „Schlafzelte mit und ohne gleichzeitige Funktion“ (Schriftzug) aufgestellt werden, dem nicht entgegen getreten.

Daher soll die Veranstaltung auch kundgabefremde Elemente in Form von Infrastruktur enthalten, die nicht in funktionaler Hinsicht auf die Meinungsäußerung ausgerichtet sind.

Auch Teile des Programms dürften bisher nicht auf eine Kundgabe im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG gerichtet sein. Zwar hat der Antragsteller zu 1 mit Schriftsatz vom 29. Juni 2017 ein aktuelles Programm vorgelegt, das für jeden der Veranstaltungstage einen bestimmten Schwerpunkt im Hinblick auf die mit dem G 20-Gipfel zusammenhängenden Themen benennt, und er hat darauf hingewiesen, das Programm werde nicht hierarchisch vorgegeben und von den Teilnehmern entwickelt (Schriftsatz vom 1.7.2017). Dies ändert nichts daran, dass ein Programm auf der Hauptbühne, in den Workshop-Zelten und in den „Barrios“ für die Dauer der geplanten Veranstaltung bisher nicht durchgängig vorgesehen ist. Für einzelne „Barrio-Zelte“ wie z.B. das Kurdinnen-Barrio oder das IL-Barrio besteht bisher (tageweise) kein Programm. Außerdem enthält das Programm auch für die anderen Veranstaltungsorte zeitweise erhebliche Lücken. Soweit in den Abendstunden Veranstaltungen vorgesehen sind, sind diese zum Teil dem Thema der geplanten Veranstaltung nicht eindeutig zuzuordnen, teilweise finden auch keine Veranstaltungen statt (vgl. 2.7.2017: 16:00 bis 19:00 Uhr sowie Abendstunden). Auch wird in den Workshop- und Barrio-Zelten in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr praktisch kein Programm angeboten; gleiches gilt für die Nachtstunden vom 23:00 bis 8:00 Uhr. In dieser Zeit finden nur wenige Veranstaltungen statt, die teilweise nur kulturell, insbesondere musikalisch bestimmt sind. Bei weiteren („Rap against G20“, „Bässe für Pässe“) wird nicht deutlich, ob es sich schwerpunktmäßig um Unterhaltung oder um politische Meinungskundgabe handelt.

Somit sind hier Teile des geplanten Protestcamps auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet und fallen einzelne Programmpunkte für sich genommen ersichtlich nicht unter die Versammlungsfreiheit. Weiter ist unklar, in welchem Umfang und mit welchen Maßgaben der Schutzgehalt des Art. 8 Abs. 1 GG auch die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen umfasst und ob und unter welchen Bedingungen hierzu auch ggf. eine längerfristige Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen - wie hier des Altonaer Volksparks - gehört. Es ist verfassungsrechtlich unklar, ob und inwieweit das Protestcamp als Versammlung von Art. 8 Abs. 1 GG geschützt ist. In diesem Fall ist das geplante Protestcamp im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. Juni 2017, 1 BvR 1387/17, Rn. 29, veröffentlicht unter: <http://www.bundesverfassungsgericht.de>).

(2) Ist die von dem Antragsteller zu 1 geplante Veranstaltung somit dem Schutz des Versammlungsrechts nach Art. 8 Abs. 1 GG zu unterstellen, folgt daraus jedoch nicht, dass der Antragsteller zu 1 beanspruchen kann, dass die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten ist, die geplante

Veranstaltung bis zum 9. Juli 2017 auf der Spielwiese des Altonaer Volksparks entsprechend seinem Konzept für bis zu 5.000 Personen zu dulden. Denn die Antragsgegnerin ist, wie sich aus der zu einem geplanten Protestcamp im Hamburger Stadtpark ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, im Rahmen ihres (versammlungsrechtlichen) Entscheidungsspielraums berechtigt, den Umfang des Camps so zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Volksparks durch langfristige Schäden hinreichend ausgeschlossen ist. Ist dies in einer dem Anliegen des Antragstellers zu 1 entsprechenden Weise nicht möglich, kann sie ihm stattdessen auch einen anderen Ort für die Durchführung des geplanten Protestcamps zuweisen, der mit Blick auf die erstrebte Wirkung dem Anliegen des Antragstellers zu 1 möglichst nahe kommt. Auch insoweit ist sie ggf. zum Erlass von Auflagen befugt, die eine Schädigung der Anlagen des zugewiesenen Ersatzortes möglichst weitgehend verhindern, soweit erforderlich auch unter Beschränkung des Umfangs des geplanten Protestcamps. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Maßnahmen notwendige Infrastruktur zu eigenständigen Versammlungselementen darstellen und inwieweit sie darüber hinausgehen. Insbesondere sind die Behörden berechtigt, die Erteilung von solchen Zelten und Einrichtungen zu untersagen, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Personen dienen sollen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, Rn. 29; Beschl. v. 30.6.2017, 1 BvR 1387/17, Rn. 8, a.a.O.). Dass solche Auflagen hier nicht nur zum Schutz des Volksparks, sondern auch z.B. zur Beschränkung der Infrastruktur grundsätzlich nicht in Betracht kommen können, ist nicht ersichtlich.

bb) Soweit der Antragsteller zu 1, wie oben ausgeführt, glaubhaft gemacht hat, dass die von ihm geplante Veranstaltung den Grundsätzen des Versammlungsrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt, hat er einen Anordnungsanspruch insoweit dargelegt, als die Antragsgegnerin verpflichtet ist, über die als Versammlung angemeldete Veranstaltung versammlungsrechtlich zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, Rn. 29, a.a.O.). Für den Erlass einer darauf gerichteten einstweiligen Anordnung fehlt es insoweit allerdings an einem Anordnungsgrund.

Maßgeblich für die Prüfung, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, im Beschwerdeverfahren mithin die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts (vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 123 Rn. 86; Schoch, in: Schoch/ Schneider/Bier, VwGO, Loseblattwerk [Stand: März 2015], § 123 Rn.

166 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.7.2015; OVG Hamburg, Beschl. v. 4.4.1990, Bs IV 8/90, juris Rn. 2; jeweils m.w.N.). Entfällt während des Beschwerdeverfahrens die (vom Verwaltungsgericht möglicherweise stillschweigend noch bejahte) Dringlichkeit der gerichtlichen Entscheidung, hat das Beschwerdegericht den Anordnungsgrund zu verneinen; es kommt nicht darauf an, ob ein Anordnungsgrund möglicherweise früher einmal gegeben war (vgl. insbes. Schoch, a.a.O. Rn. 167).

Hier fehlt es gegenwärtig an der Notwendigkeit einer gerichtlichen Eilentscheidung. Denn der Antragsteller zu 1 hat selbst vorgetragen, dass die Antragsgegnerin am 30. Juni 2017 das schon mit Schreiben vom 27. Juni 2017 für den Fall einer die Anwendbarkeit des Versammlungsrechts bejahenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angekündigte Kooperationsgespräch mit ihm über den Ort und die Modalitäten der geplanten Veranstaltung geführt hat (vgl. zur Notwendigkeit von versammlungsrechtlichen Kooperationsgesprächen: BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, BVerfGE 69, 315, juris Rn. 88). Dazu hat der Antragsteller zu 1 den Entwurf einer die Anmeldung des Antragstellers zu 2 bestätigenden Erklärung der Antragsgegnerin für einen Alternativort zum beantragten Ort Festwiese im Altonaer Volkspark vorgelegt. Als Ergebnis des mit dem Antragsteller zu 1, der an der von ihm angemeldeten Veranstaltung und deren Form festhält, geführten Kooperationsgesprächs kann nun eine Bestätigung der Anmeldung bzw. eine versammlungsrechtliche Entscheidung erfolgen. Dies hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1, wie er selbst mit Schriftsatz vom 1. Juli 2017 (S. 3) mitgeteilt hat, in Aussicht gestellt. Damit hat die Antragsgegnerin die vom Antragsteller zu 1 angemeldete Veranstaltung, wie von ihm verlangt, als dem Versammlungsrecht unterfallend betrachtet und bearbeitet sie nach den Grundsätzen des Versammlungsrechts. Ob und inwieweit die Antragsgegnerin das geplante Camp zulässigerweise versammlungsrechtlich ggf. durch Auflagen beschränken oder verbieten kann, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Gleiches gilt, soweit der Antragsteller zu 1 beanstandet, die in der der Antragstellerin zu 2 ausgehändigten Anmeldebestätigung aufgeführten Beschränkungen seien verfassungswidrig. Denn nach dem Antrag des Antragstellers zu 1 ist hier allein darüber zu entscheiden, ob die von ihm angemeldete Veranstaltung als Versammlung im Sinne des Art. 8 GG zu dulden ist.

b) Dahinstehen kann, ob der Antragsteller zu 1 berechtigt ist, das erstinstanzliche Begehren erst in der Beschwerdeinstanz um einen Hilfsantrag zu ergänzen. Denn der hilfsweise gestellte sinngemäße Antrag des Antragstellers zu 1, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Veranstaltung mit dem von ihm beschriebenen, im Schriftsatz vom 1. Juli 2017 wiederholten Konzept auf der Alternativfläche Jugendsportplatz (Vornhornweg) zu

dulden, bleibt in der Sache ebenfalls ohne Erfolg. Zur Begründung wird auf die den Hauptantrag betreffenden Ausführungen verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Rechtsmittels des Antragstellers zu 1 folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Soweit der Antragsteller zu 1, die Antragstellerin zu 2 und die Antragsgegnerin das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des gesamten Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Danach entspricht es der Billigkeit, dem Antragsteller zu 1 und der Antragstellerin zu 2 die Kosten aufzuerlegen. Denn sie wären, wie sich aus den Ausführungen zu dem Begehren des Antragstellers zu 1 ergibt, voraussichtlich unterlegen.

Die Streitwertfestsetzung bestimmt sich nach §§ 47, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.